

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen - Taxitarifordnung

Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen erlässt aufgrund von § 47 Abs. 3 und § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.02.2016 (BGBl. I S. 203) und § 10 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.10.2015 (GVBl. S. 384), folgende

Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen und für das Pflichtfahrgebiet nach Absatz 2.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet der Landkreise Aichach-Friedberg, Donau-Ries, Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen und Pfaffenhofen, sowie der Stadt Ingolstadt.
- (3) Das Pflichtfahrgebiet ist in die Tarifzonen A und B eingeteilt. Tarifzone A beinhaltet den Kernort einer Betriebssitzgemeinde ohne deren Ortsteile in den durch die Ortstafeln (§ 42 Abs. 3 StVO) gebildeten Grenzen und Tarifzone B das übrige Pflichtfahrgebiet. Befindet sich der Betriebssitz eines Taxiunternehmens in einem Ortsteil außerhalb des Kernortes seiner Betriebssitzgemeinde, so gehört der Anfahrtsweg zu diesem Kernort ebenfalls zur Tarifzone A.
- (4) Auf die einschlägigen Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personennahverkehr (BOKraft) wird verwiesen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten vom nächstgelegenen Taxenstandplatz oder einem näher gelegenen Ort zum Abholort, an dem Fahrgäste einsteigen.
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- (3) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.

- (4) Ein Großraumtaxi ist ein Taxi mit mehr als fünf regulären Sitzplätzen einschließlich des Fahrersitzplatzes. Ein Fahrzeug, bei dem sich die Zahl von fünf Sitzplätzen, einschließlich des Fahrersitzes, lediglich aufgrund zusätzlicher Notsitze erhöht, gilt nicht als Großraumtaxi. Außerdem muss pro beförderte Person ein Gepäckstück im Kofferraum befördert werden können.
- (5) Der Wegtarif in km gibt an, welcher Geldbetrag für eine Strecke von einem km innerhalb der Zone A fällig wird, er wird im Folgenden auch Tarifstufe II genannt. Bei unterschreiten der Umschaltgeschwindigkeit durch das Taxi ist hier die Wartezeit zu berechnen.
- (6) Tarifstufe I entspricht der Abrechnung nach erfolgter Anfahrt in Zone B bei Fahrt in Richtung Zone A ohne Berechnung der Wegstrecke oder Zeit. Bei Fahrzeugstillstand wird die Wartezeit berechnet.
- (7) Der Zeittarif gibt an, welcher Geldbetrag für die Zeit von einer Stunde fällig wird.
- (8) Der Fortschaltbetrag gibt an, in welchen Stufen der intern berechnete Fahrpreis zu einer Erhöhung der Anzeige führt.

§ 3

Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der jeweils zu befördernden Personen zusammen aus
- a) dem Grundpreis für die Inanspruchnahme eines Taxis, einschließlich der ersten Schalteinheit im
 - Tagestarif 3,20 €
 - Nacht-, Sonn- und Feiertagtarif 3,60 €
 - b) dem Kilometerpreis nach Abs. 2
 - c) dem Wartezeitpreis nach Abs. 3
 - d) den Zuschlägen nach Abs. 4
 - e) der Anfahrtsgebühr nach Abs. 5
- (2) Kilometerpreis und Wartezeit werden nach Schalteinheiten von je 0,20 € berechnet.

Tarifstufe II

- a) von 6 Uhr bis 22 Uhr
- für die Wegstrecke bis 3 km 1,95 € (0,20 € je 102,56 m)
 - für die Wegstrecke von 3,01 bis 8 km 1,80 € (0,20 € je 111,11 m)
 - für die Wegstrecke ab 8,01 km 1,70 € (0,20 € je 117,65 m)
- b) von 22 Uhr bis 6 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen (ganztägig)
- für die Wegstrecke bis 3 km 2,05 € (0,20 € je 97,56 m)
 - für die Wegstrecke von 3,01 km bis 8 km 1,90 € (0,20 € je 105,26 m)
 - für die Wegstrecke ab 8,01 km 1,80 € (0,20 € je 111,11 m)

(3) Wartezeitpreis

Der Wartezeitpreis beträgt während der Ausführung des Beförderungsauftrages bei Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeiten und bei auftragsbedingten Wartezeiten

- je 24 Sekunden: 0,20 €
- je Stunde 30,00 €

Die Umschaltgeschwindigkeiten betragen:

- bis 3 km	
Tagtarif	15,4 km/h
Nachtтарif, Sonn- und Feiertagтарif	14,6 km/h
- 3,01 km bis 8 km	
Tagtarif	16,7 km/h
Nachtтарif, Sonn- und Feiertagтарif	15,8 km/h
- ab 8,01 km	
Tagtarif	17,6 km/h
Nachtтарif, Sonn- und Feiertagтарif	16,7 km/h

(4) Für Sonderleistungen die nicht der Ausschließlichen Personenbeförderung unterliegen, können Zuschläge anfallen. Diese sind zusätzlich zum Fahrpreis zu entrichten und betragen für,

- | | |
|--|--------|
| a) üblicherweise im Fahrgastraum mitzuführendes Handgepäck (Gepäck bis zu einem Maß von 55 x 40 x 20 cm), sowie Rollstühle, Gehhilfen, Kinderwagen | frei |
| b) üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck je Stück (Gepäck über ein Maß von 55 x 40 x 20 cm) | 0,50 € |
| c) Tiere | |
| - Blinden- oder Behindertenbegleithund | frei |
| - jedes frei transportierte Tier | 0,50 € |
| - jeder Käfig oder Transportbehälter | 0,50 € |
| d) sperrige Güter (bei geöffnetem Kofferraum) | 2,50 € |
| e) Nutzung als Großraumtaxi ab Mitnahme der fünften Person | 5,00 € |
| f) die Inanspruchnahme einer externen Fahrtvermittlungseinrichtung | 0,50 € |

Die Zuschläge dürfen den Betrag von 10,00 € pro Beförderungsauftrag nicht überschreiten.

(5) Die Anfahrgeld ist folgendermaßen zu berechnen, wobei Anfahrten aus Zone B preislich nicht höher sein dürfen, als Anfahrten aus Zone A zu Zielen in Zone B:

- | | |
|--|---------------|
| a) Anfahrten innerhalb Zone A | frei |
| b) Anfahrten in die Tarifzone A beim Durchqueren der Tarifzone B | frei |
| c) Anfahrt in Zone B ab Zonengrenze A | Tarifstufe II |

(6) Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend.

- (7) Kommt eine Beförderung aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat nicht zustande, so ist der auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Betrag vom Fahrgast zu bezahlen.
- (8) Das Rückschalten aus der Stellung „Kasse“ in die zuletzt benutzte Tarifstufe ist möglich.

§ 4

Abweichende Fahrpreise

- (1) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (2) Für Nebenleistungen kann ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.
- (3) Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich nach § 51 Abs. 2 PBefG (insbesondere zur Krankenbeförderung) sind genehmigungspflichtig.

§ 5

Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 3.
- (2) Bei Störung des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast zu informieren und der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis entsprechend dem zutreffenden Tarif zugrunde zulegen, bei einer Fahrt unter einem Kilometer jedoch mindestens 3,10 € (§ 3 Abs. 1 a).
- (3) Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Für jede weitere Minute Wartezeit beträgt das Entgelt 0,50 €.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 6

Abrechnung, Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels bis zu einem Wechselgeldbetrag von 50,00 € gehen zu Lasten des Fahrers.

- (3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt mit Angabe der Fahrstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebssitzadresse auszustellen.

§ 7

Beförderungspflicht

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
- (2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
- (3) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.
- (4) Der Taxiunternehmer oder Fahrer kann Personen von der Beförderung ausschließen, wenn diese
 - a. unter erheblichem Einfluss alkoholischer Getränke oder berauschender Mittel stehen
 - b. unter ansteckenden Krankheiten leiden.

§ 8

Betriebspflicht

- (1) Die Vorgaben des § 21 PBefG bezüglich der Betriebspflicht sind zu beachten.
- (2) Die Erfüllung der Betriebspflicht ist auf Verlangen der Genehmigungsbehörde, dieser durch geeignete Aufzeichnungen darzulegen.

§ 9

Allgemeine Vorschriften

- (1) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft - Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr).
- (2) Der Fahrer hat eine Ausfertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).
- (3) Ein Aushang des Taxitarifes hat in einer von der Genehmigungsbehörde konkret festgelegten Form in jedem Taxi ständig und für den Fahrgast gut sichtbar befestigt zu sein.
- (4) Bei Verunreinigung des Fahrzeugs durch den Fahrgast werden vom Fahrer die vom Unternehmer dafür festgesetzten Reinigungskosten erhoben, weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 10

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können gemäß § 61 Abs. 1 Ziffer 4 und Absatz 2 PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.03.2018 in Kraft. Es besteht eine Übergangsfrist zum Umstellen der Fahrpreisanzeiger von einem Monat.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen vom 29. Februar 2012 (Amtsblatt des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a.d. Donau Nr. 9 vom 07. März 2012) außer Kraft.

Neuburg a.d.Donau, 06.02.2018
Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

Weigert
Landrat